



# Gemeinde Ernsgraden



## **Bebauungsplan Nr. 22 „An der Hochstraße - Knodorf“; Hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ernsgraden hat in seiner Sitzung am 11.12.2018 den qualifizierten Bebauungsplan Nr. 22 „An der Hochstraße - Knodorf“ in der Fassung vom 04.09.2018 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nördlich von Ernsgraden, am südwestlichen Ortsrand von Knodorf und umfasst folgende Flurstücke: Fl. Nrn. 235 und 234 (Teilfläche), Gemarkung Ernsgraden. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 1,41 ha.

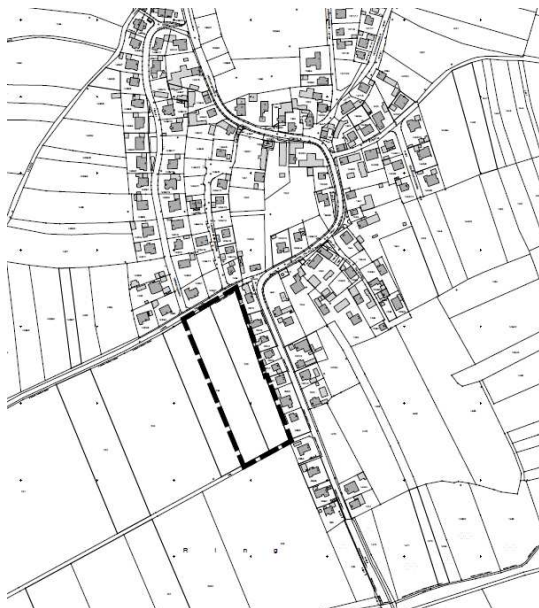
Der Geltungsbereich wird folgendermaßen begrenzt und ist im nachfolgenden Lageplan schwarz gestrichelt dargestellt:

Im Süden: durch den Feldweg Fl.Nr. 230,

Im Westen: durch die Parallele zur Ostgrenze der Fl.Nr. 233 im Abstand von ca. 35 m,

Im Osten: durch die Ostgrenze der Fl.Nr. 235,

Im Norden: durch die Hochstraße.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan, der im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB aufgestellt wurde, liegt mit Begründung ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im **Rathaus Geisenfeld, Kirchplatz 4, Zimmer 105**, während der allgemeinen Dienststunden von Montag bis Freitag von 8:00 - 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr öffentlich aus und können von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Unterlagen sind zudem auf der Internetseite der Gemeinde Ernsgraden unter dem Menüpunkt Ernsgraden/Bekanntmachungen (Link: <https://www.ernsgaden.de/index.php?id=0,812> ) eingestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Bekanntmachung ausgehängt am

abgenommen am: .....

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Ernsgaden geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

GEMEINDE ERNSGADEN, 03.01.2019

Karl Huber  
1. Bürgermeister

Bekanntmachung ausgehängt am

abgenommen am: .....